

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung – Deckungsvariante OPTIMAL (AWBO) Betrieb & Planen – Fassung 03/2012

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich? – Artikel 1

Besonderer Teil

Was ist versichert? – Artikel 1

Was ist zusätzlich mitversichert? – Artikel 2

Was ist nicht versichert? – Artikel 3

Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 4

Welche Schäden sind nicht versichert? – Artikel 5

Welche Kosten sind versichert? – Artikel 6

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 7

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? – Artikel 8

Wann tritt eine Gefahrerhöhung ein? – Artikel 9

Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 10

Was leistet die Versicherung? – Artikel 11

Allgemeiner Teil

Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich? – Artikel 1

Die Bestimmungen dieser Bedingungen gelten im Einzelnen nur, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Zusätzlich gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS, A97)“, die „Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS)“, die „Gruppierungserläuterungen (F 401)“ und das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Teil

Was ist versichert? – Artikel 1

Versichert sind die im Versicherungsschein angeführten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben oder von ihm geleast wurden. Weiters sind vom Versicherungsnehmer in gemieteten Räumlichkeiten eingebrachte Adaptierungen (wie z.B. Elektroinstallationen, Heizungs- und Klimaanlage, Sanitäranlagen etc.) versichert sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Leistung erlangt werden kann.

Was ist zusätzlich mitversichert? – Artikel 2

Asphaltierungen, Pflasterungen, Wege, Antennen, Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen, Reklameanlagen, Firmenschilder, Beleuchtungsanlagen, Markisen - auf dem Versicherungsgrundstück, soweit sie zum Betrieb gehören auf 1. Risiko sofern nicht aus einer anderen Versicherung ein Deckungsanspruch besteht. Die Versicherungssumme beträgt (zusätzlich zur Versicherungssumme für kaufmännische technische Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte und Gebäude) 15 % der Versicherungssumme für kaufmännische technische Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte und Gebäude, mindestens EUR 5.000,-, maximal EUR 20.000,-.

Was ist nicht versichert? – Artikel 3

Nicht versichert sind:

- Abbruchobjekte ab Erhalt des Abbruchbescheides;
- Objekte, die nicht instandgehalten werden und bewegliche Sachen in solchen Objekten;
- Container, Markthütten und Kioske und bewegliche Sachen darin, sowie bewegliche Sachen in Rohbauten.

Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 4

Leitungswasser ist Wasser in Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder angeschlossener Einrichtungen (wie z.B. Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungs-, Fußbodenheizungs- und Schwimmbadversorgungsanlagen).

Versichert sind

- Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus den vorgenannten Rohren und Einrichtungen, unabhängig davon in welchem Aggregatzustand sich das Wasser befindet;
- Schäden durch Austreten von Wasser aus einer nicht ans Leitungswassernetz angeschlossenen Klimaanlage/Solaranlage (zur Brauchwasseraufbereitung);
- Schäden durch Wasseraustritt aus einer nicht ans Leitungswassernetz angeschlossenen Fußbodenheizung
- Folgeschäden durch Wasser aus nicht an das Leitungswassernetz angeschlossenen Aquarien / Zimmerbrunnen / Trinkwasserspender (nicht mitversichert, wenn es sich um Waren, Ausstellungsstücke oder dem Betriebszweck dienende Einrichtungen handelt) bzw. aus der Pumpenanlage eines derartigen Aquariums / Zimmerbrunnens / Trinkwasserspenders auf Grund des Undichtwerdens;
- Folgeschäden durch Wasser aus einem Wasserbett (nicht mitversichert, wenn es sich um Waren oder Ausstellungsstücke handelt) auf Grund des Undichtwerdens.
- die unvermeidlichen Folgen eines solchen Ereignisses; sowie bei versicherten Gebäuden
- Bruchschäden an den leitungswasserführenden Rohren bzw. Mischwasserkanälen innerhalb des Versicherungsgrundstückes und außerhalb, längstens jedoch 10 Meter ab der Grundstücksgrenze, des versicherten Grundstücks – Für Schäden inkl. Grabarbeiten außerhalb des versicherten Grundstücks stehen EUR 5.000,- zur Verfügung
- Frostschäden innerhalb der versicherten Gebäude an den leitungswasserführenden Rohren und/oder angeschlossenen Einrichtungen, deren Armaturen und an Sanitäranlagen;
- Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen innerhalb des versicherten Gebäudes (z.B. Wasserhähne, Waschbecken, Klosetts, Badeeinrichtungen, Heizkörper, Heizkessel), wenn deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens notwendig ist;
- Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, innerhalb des Versicherungsgrundstückes;
- Behebung von Verstopfungen an den leitungswasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen, innerhalb des Versicherungsgrundstückes;

Welche Schäden sind nicht versichert? – Artikel 5

- Schäden durch Grund- oder Hochwasser;
- Schäden durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau (auch dann, wenn dieser Rückstau anteilig Leitungswasser enthält);
- Holzfäule-, Vermorschungs- und Schwammschäden auch dann, wenn diese auf einen bedingungsgemäß gedeckten Leitungswasserschaden zurückzuführen sind;
- Schäden im Falle einer bestimmungsgemäßen Auslösung der Sprinkleranlage.

Welche Kosten sind versichert? – Artikel 6

Zusätzlich zu den in den Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS) genannten Kosten ersetzen wir im Rahmen der Gebäude-Leitungswasserversicherung

- die Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten am leitungswasserführenden Rohrsystem;
- die Kosten für die Behebung von Frostschäden einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten am leitungswasserführenden Rohrsystem und angeschlossenen Einrichtungen;
- Auftaukosten an den leitungswasserführenden Anlagen und/oder angeschlossenen Einrichtungen innerhalb der versicherten Gebäude;
- Kosten der Behebung von Dichtungs- und von Verstopfungsschäden
- Suchkosten zur Auffindung der Schadenstelle einschließlich der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes im Zuge eines ersatzpflichtigen Rohrbruches, Dichtungs- oder Verstopfungsschadens;
- Suchkosten auch ohne Gebrechen bei gerechtfertigter Schadenvermutung bis EUR 2.000,- auf Erstes Risiko;
- die Kosten für Wasserverlust einschließlich allfälliger dadurch entstandener Mehrgebühren der Gemeinde nach einem versicherten Schadenfall bis EUR 10.000,- auf Erstes Risiko;
- Kosten für kurzfristige Sicherungsmaßnahmen /Bewachung, Notverschalung) nach einem ersatzpflichtigem Schadenfall bis max. EUR 5.000,-.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken ist in jedem Schadenfall auf das Höchstmaß von 6 m beschränkt.

Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als das versicherte Höchstmaß eingezogen, so werden nur die anteiligen Aufwendungen für die Behebung des Bruchschadens samt Nebenarbeiten im Verhältnis von versicherten Höchstmaß zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 7

Die Versicherung gilt:

- für unbewegliche Sachen auf den im Versicherungsschein angeführten Versicherungsorten;
- für bewegliche Sachen in den Versicherungsräumlichkeiten (Betriebs- bzw. Geschäftsräumen) an den im Versicherungsschein angeführten Orten;
- für Einrichtung, Waren und Vorräte bis zu 15 % der Positionsversicherungssumme mindestens EUR 5.000,-, höchstens jedoch EUR 20.000,-, außerhalb der bezeichneten Versicherungsorte, jedoch innerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz und Grönland und innerhalb von Gebäuden in allseits umschlossenen Räumen – wenn keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann; innerhalb dieser Entschädigungsgrenzen ist die Leistung für Bargeld, Wertpapiere, Lose, Briefmarken, Edelmetalle jedoch mit den in den Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS) Pkt. 4.1. genannten Höchstentschädigungsbeträgen begrenzt.

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? – Artikel 8

Die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Wenn diese nichts Strengeres festlegen gelten die Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS), sowie folgende:

- Waren, die unter Erdniveau aufbewahrt werden, müssen mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden;
- Sind Gebäude länger als 72 Stunden unbenutzt, sind während dieser Zeit die wasserführenden Leitungen (Hauptbahn) abgesperrt zu halten;
- Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Entleerung von wasserführenden Leitungen der Heizanlage kann bei ausreichender Sicherung durch Frostschutzmittel entfallen.

Bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften kommen die im Artikel 3 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung

Wann tritt eine Gefahrerhöhung ein? – Artikel 9

Folgende Risikoänderungen sind anzeigepflichtig:

- das Vorhandensein einer Sprinkleranlage sowie bei der Versicherung von Gebäuden
- eine wasserführende Klimaanlage ein Schwimmbecken in oder auf einem Gebäude und/oder Whirlpool über Erdgeschoßniveau,
- eine wasserführende Fußbodenheizung über 50 % der Gesamtbodenfläche des Gebäudes,
- eine wasserführende Wandheizung,
- eine wasserführende Solaranlage.

Bei Verletzung der Anzeigepflicht kommen die in Art. 2 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung

Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 10

- Wenden Sie sich nach einem Schaden unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Einen Schaden der auf Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Raub oder Unfall zurückzuführen ist, müssen Sie unverzüglich nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen bzw. für die Vermeidung eines weiteren Schadens sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen.
- Der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, darf ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- Legen Sie sich eine Liste der Gegenstände und Wertsachen an, die zerstört wurden oder abhanden kamen.
- Sparbücher, Schecks, Kreditkarten und andere Wertpapiere müssen unverzüglich gesperrt werden und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
- Auf Verlangen ist ein beglaubigter Grundbuchauszug (Stand: Tag des Schadens) beizubringen.
- Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, haben Sie sich um die Ermittlung dieser Person zu kümmern und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, kann die Entschädigung für diese Sachen verweigert werden.

Nicht versicherte Schäden

- Entgangener Gewinn;
- Schäden im Zusammenhang mit
 - Bodensenkungen, Erdbeben oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
 - Aufruhr, Aufstand, Kriegsereignisse jeder Art einschl. allen mit diesen Ereignissen verbundenen behördlichen Maßnahmen,
 - Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,

es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Was leistet die Versicherung? – Artikel 11

Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den auf der Polizza und in den vorliegenden und zusätzlich geltenden Bedingungen angegebenen Versicherungssummen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die versicherten Sachen zum Neuwert versichert.

Im gedeckten Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf der Polizza ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Wir ersetzen

Gemäß den Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS) den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren entsteht.